

Pensionszahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer bei Fortführung des Dienstverhältnisses

Eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist – unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung – u. a. steuerlich nicht anzuerkennen, wenn sie in Bezug auf die bisherigen Gesamtbezüge als unangemessen angesehen werden muss. Von der Rechtsprechung anerkannt werden Pensionszusagen bis maximal 75 % der zuletzt bezogenen Bruttobezüge des Geschäftsführers unter Anrechnung einer ggf. zusätzlich bezogenen Sozialversicherungsrente.



Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Einem Geschäftsführer war eine Pension zugesagt. Ein Vertrag regelte, dass der bestehende Anstellungsvertrag mit Vollendung des 65. Lebensjahrs des Geschäftsführers aufgelöst werden soll. Die Rechte aus der ursprünglichen Pensionszusage blieben unberührt. Da der Geschäftsführer weiterhin für die GmbH tätig sein wollte, wurde ein neuer Arbeitsvertrag mit einer monatlichen Bruttovergütung von 1.500 € abgeschlossen. Das Finanzamt war der Meinung, dass die seinerzeit gebildete Pensionsrückstellung zu deckeln sei (neue Berechnungsgrundlage 75 % von 1.500 € = 1.125 €) und löste einen Teil der Pensionsrückstellung gewinnerhöhend auf. Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht und ging bei der Berech-

nung der Pensionsrückstellung von der ursprünglichen Pensionshöhe (mtl. 3.417 €) aus. Es beanstandet nicht, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalles sein Dienstverhältnis fortsetzt, sieht in der Gehaltszahlung jedoch eine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn sie nicht entweder auf die Pension angerechnet oder aber der Pensionsbeginn bis zur Einstellung der Geschäftsführertätigkeit aufgeschoben wird.

Wegen der im Urteilsfall unterbliebenen Anrechnung auf die Pension wurde das monatlich gezahlte Arbeitsentgelt als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Tipp: Grundsätzlich ist es möglich, nach Beendigung des eigentlichen Dienstverhältnisses ein neues Vertragsverhältnis zu begründen. Dies sollte nach Möglichkeit auf freiberuflicher Basis durch Abschluss eines Beratervertrags geschehen. Das Honorar muss nicht auf die Pension angerechnet werden.

Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 04.07.2017, 1 K 201/14, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 56/17), EFG 2017, S. 1457

Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft

Eine Organschaft liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) in einem tatsächlichen und rechtlichen Unterordnungsverhältnis zu einem anderen Unternehmen (Organträger) steht, sodass die Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) bei wirtschaftlicher Betrachtung als unselbstständig anzusehen ist. Steuerliche Folge einer Organschaft ist, dass dem Organträger das Einkommen der Organgesellschaft zugerechnet wird.

Organgesellschaft kann nur eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland sein, Organträger jede natürliche Person, Personengesellschaft oder Körperschaft, die ein inländisches gewerbliches Unternehmen betreibt.

Voraussetzung ist die finanzielle Eingliederung der abhängigen Organgesellschaft in das beherrschende Unternehmen, dem Organträger. Diese liegt vor, wenn dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht.

Für körperschaftsteuerliche (und gewerbsteuerliche) Zwecke bedarf es

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- | | |
|---|--|
| <p>1 Pensionszahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer bei Fortführung des Dienstverhältnisses</p> <p>1 Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft</p> <p>2 Voraussetzungen für das Vorliegen einer GmbH & atypisch stillen Gesellschaft</p> <p>2 Unternehmensidentität bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft</p> <p>2 Nachteil der Wegzugsbesteuerung: Keine Berücksichtigung fiktiver Veräußerungsverluste</p> <p>2 Verein zur Förderung der Open-Source-Software als Zweckbetrieb</p> | <p>3 Abzinsung von Angehörigendarlehn</p> <p>3 Anforderung an die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft</p> <p>3 Grundstücksveräußerer als Steuerschuldner für Baukosten trotz zivilrechtlicher Gebäudeerrichtung durch einen Dritten</p> <p>4 Aufgrund Verteilung noch nicht abgezogene Erhaltungsaufwendungen können nicht von Erben geltend gemacht werden</p> <p>4 Vom Erben gezahlte Einkommensteuervorauszahlungen des Erblassers sind erbschaftsteuerliche Nachlassverbindlichkeiten</p> <p>4 Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen</p> |
|---|--|

eines Gewinnabführungsvertrags. Die Organgesellschaft muss sich wirksam verpflichten, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Der Gewinnabführungsvertrag muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es für die Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses nicht erforderlich ist, dass während der ersten fünf Jahre der Laufzeit alle gesetzlich geforderten Voraussetzungen vorliegen müssen. Lediglich der Gewinnabführungsvertrag muss über fünf Jahre abgeschlossen sein und tatsächlich durchgeführt werden. Fehlt es in einzelnen Jahren an der finanziellen Eingliederung, ist die steuerrechtliche Anerkennung der Organschaft nur für die betreffenden Jahre zu versagen. Die zivilrechtliche Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt. Folglich führt eine „Unterbrechung der Organschaft“ vor Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit nicht dazu, dass die Organschaft insgesamt zu versagen ist.

BFH, Urt. v. 10.05.2017, I R 51/15, BFH/NV 2017, S. 1552

Voraussetzungen für das Vorliegen einer GmbH & atypisch stillen Gesellschaft

Beteiligt sich jemand als stiller Gesellschafter an einer GmbH, kann diese steuerrechtlich als typische oder atypische stille Gesellschaft gewertet werden. Bei einer typisch stillen Gesellschaft sind die von der GmbH gezahlten Gewinnanteile bei ihr Betriebsausgaben und beim stillen Gesellschafter Einkünfte aus Kapitalvermögen. Bei einer atypisch stillen Gesellschaft sind die Gewinnanteile als Vergütung eines Mitunternehmers zu werten. Soll sie steuerlich anerkannt werden, müssen die beiden Merkmale Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko erfüllt sein.



Zur Mitunternehmerinitiative gehört vor allem die Teilnahme an den unternehmerischen Entscheidungen. Hierzu reicht es, wenn der stille Gesellschafter gleichzeitig auch Geschäftsführer der GmbH ist oder wenn ihm Gesellschafterrechte eingeräumt werden, die dem eines Kommanditisten entsprechen. Das Mitunternehmerrisiko ergibt sich aus der Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven. Die Merkmale müssen beide vorliegen, können allerdings unterschiedlich ausgeprägt sein. Ist der stille Gesellschafter bspw. nicht an den stillen Reserven beteiligt, kann dieser Nachteil durch seine Stellung als GmbH-Geschäftsführer ausgeglichen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu entscheiden, ob ein stiller Gesellschafter Mitunternehmerrisiko trägt, wenn er nicht am Verlust beteiligt ist und er seine Einlage nur durch künftige Gewinnanteile zu erbringen hat. Das Gericht verneinte dies, weil der stille Gesellschafter risikolos ohne eigenen Kapitaleinsatz seine Einlage erbringen konnte.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

BFH, Urt. v. 13.07.2017, IV R 41/14, DStR 2017, S. 2104

Unternehmensidentität bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft

Für den Abzug eines nicht ausgeglichenen Gewerbeverlusts in einem anderen Jahr ist die Unternehmensidentität Voraussetzung. Das heißt, dass der Gewerbebetrieb im Jahr der Anrechnung des Verlusts identisch ist mit dem Gewerbebetrieb, der im Verlustentstehungsjahr bestanden hat. An einer solchen Unternehmensidentität kann es fehlen, wenn eine Personengesellschaft zunächst originär gewerblich tätig ist und später Einkünfte aus Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Prägung erzielt.

Eine GmbH & Co. KG stellte zunächst Fertiggaragen her und begann später einen Handel mit Zement und Füllmaterial. Dieser Handel wurde eingestellt und die Produktionshalle der Gesellschaft vermietet (Vermögensverwaltung). Die zum Zeitpunkt der Einstellung aufgelaufenen Gewerbeverluste sollten verrechnet werden. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass es an der erforderlichen Unternehmensidentität fehle.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung. Die Unternehmensidentität einer Personengesellschaft kann wechseln, wenn die ursprünglich gewerbliche Handelstätigkeit eingestellt und eine wirtschaftlich anders gelagerte Tätigkeit aufgenommen wird.

BFH, Urt. v. 04.05.2017, IV R 2/14, DStR 2017, S. 2038

Nachteil der Wegzugsbesteuerung: Keine Berücksichtigung fiktiver Veräußerungsverluste

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch ein Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt war. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

Endet die insgesamt mindestens zehnjährige unbeschränkte Steuerpflicht einer natürlichen Person durch Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, findet bedingt durch den Wegzug eine Vermögenszuwachsbesteuerung statt. Dabei sind die vorstehenden Grundsätze auch ohne eine Veräußerung anzuwenden. An die Stelle des Veräußerungspreises tritt in diesem Fall der tatsächliche Wert der Anteile am Tag des Wegzugs.

Ergibt sich aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Wert der Anteile stichtagsbezogen ein fiktiver Verlust, ist er nicht zu berücksichtigen. Er kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Rahmen der Wegzugsbesteuerung auch nicht mit gleichzeitig entstandenen steuerpflichtigen fiktiven Veräußerungsgewinnen aus anderen Anteilen verrechnet werden.

§ 17 Abs. 1 EStG

§ 17 Abs. 2 Satz 1 EStG

§ 6 Abs. 1 Satz 1 AStG

§ 6 Abs. 1 Satz 4 AStG

BFH, Urt. v. 26.04.2017, I R 27/15,

BFH/NV 2017, S. 1478

Verein zur Förderung der Open-Source-Software als Zweckbetrieb

Erzielt ein Verein im Rahmen seiner Aktivitäten Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile und übersteigt diese selbstständige und nachhaltige Tätig-

keit die reine Vermögensverwaltung, liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Gemeinnützige Vereine sind mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb regelmäßig steuerpflichtig, soweit dieser kein Zweckbetrieb ist. Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- diese Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- diese Tätigkeit nicht in größeren Wettbewerb zu anderen Unternehmen tritt als unbedingt erforderlich.

Darüber hinaus sind u. a. auch Kindergärten, kulturelle Einrichtungen, wie Museen und Theater, sowie Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge oder Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen, Zweckbetriebe. Der Zweckbetrieb eines Vereins ist von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit.

Die jährlichen Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereins zur Förderung einer Open-Source-Software sind nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ein Zweckbetrieb, denn die Veranstaltungen sind belehrender Art. Sie bestehen aus Vorträgen, Diskussionen sowie gemeinsamer Programmierung im Zusammenhang mit dem Content-Management-System „Joomla!“. Die Konferenzen dürfen nur von Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht veranstaltet werden. Organisatoren und Vortragende dürfen für ihre Tätigkeit keine besondere Vergütung erhalten.

Nicht abschließend entscheiden konnte der Bundesfinanzhof, ob auch die Voraussetzungen für den ermäßigten Umsatzsteuersatz vorlagen. Die Steuerermäßigung gilt für Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie Umsätze erzielt, mit denen er mit anderen Unternehmen, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, im Wettbewerb steht. Ob ein solcher Wettbewerb besteht, muss das Finanzgericht nun noch prüfen.

§ 65 AO

BFH, Urt. v. 21.06.2017, V R 34/16, DB 2017, S. 2398

§ 68 Nr. 8 AO

Abzinsung von Angehörigendarlehn

Zinslose Darlehn zwischen Ehegatten, die der bilanzierende Darlehnsnehmer

vereinbarungsgemäß zur Tilgung von Verbindlichkeiten seines Gewerbebetriebs oder seines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft verwendet, sind zu passivieren und abzutinsen. Voraussetzung ist, dass die Darlehnsvereinbarungen klar und eindeutig sind, dem unter fremden Dritten Üblichen entsprechen und vereinbarungsgemäß durchgeführt werden.



In einem zu entscheidenden Sachverhalt ging der Bundesfinanzhof davon aus, dass ein zinsloses und ohne Sicherheiten gewährtes Darlehn der Ehefrau fremdüblich sein kann, da auch unter Fremden und Gesellschaftern zinslose Darlehn vorkommen. Es gab außerdem eine schriftlich niedergelegte Darlehnsvereinbarung in der Hingabe, Rückzahlung und Zinssatz klar und eindeutig geregelt waren. Das Fehlen verkehrsüblicher Sicherheiten schadete nicht, weil das Darlehn von volljährigen und voneinander wirtschaftlich unabhängigen Angehörigen geschlossen und tatsächlich durchgeführt wurde. Unverzinsliche betriebliche Verbindlichkeiten aus Darlehn, auch wenn sie von einem Angehörigen gewährt wurden, sind abzutinsen. Die Abzinsung soll den Vorteil einer späteren Zahlung gegenüber einer sofortigen ausgleichen. Das gilt für ein Angehörigendarlehn ebenso wie für ein Darlehn Fremder.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

BFH, Urt. v. 13.07.2017, VI R 62/15, DB 2017, S. 2646

Anforderung an die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft

Die in der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft bestimmten Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen genau bezeichnet sein. Anhand der darin festgelegten Bestimmungen muss geprüft werden

können, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der Steuervergünstigungen vorliegen. Die Satzung muss im Übrigen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (Mustersatzung), eine wörtliche Wiedergabe ist nicht erforderlich.

Unter Anwendung der vorgenannten Grundsätze lehnte es das Hessische Finanzgericht ab, einer antragstellenden Körperschaft zu bestätigen, dass bei ihr die satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eingehalten wurden. Weder die satzungsmäßigen Zwecke noch die Art ihrer Verwirklichung waren in der Satzung benannt bzw. hinreichend konkret bestimmt.

In der Satzung waren Aufgaben und Ziele der Gesellschaft genannt, u. a. die Förderung der verhaltenstherapeutischen und medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Biofeedback und die Förderung entsprechender Forschungsarbeiten. Nicht bestimmt war hingegen, welcher Zweck mit der Förderung der o. g. Versorgung der Bevölkerung mit Biofeedback erreicht und wie er verwirklicht werden sollte. Darüber hinaus ist unklar geblieben, wie die Förderung von Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet erfolgen sollte.

§ 60 Abs. 1 AO

Hessisches FG, Urt. v. 28.06.2017, 4 K 917/16, (IKR.)

Grundstücksveräußerer als Steuerschuldner für Baukosten trotz zivilrechtlicher Gebäudeerrichtung durch einen Dritten

Gesetzliche Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer sind regelmäßig der Erwerber und der Veräußerer. Daran ändert auch eine abweichende vertragliche Abrede nichts.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist die Gegenleistung. Sie ergibt sich regelmäßig aus dem Grundstückskaufvertrag. Werden jedoch weitere Vereinbarungen in rechtlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft zur Bebauung des Grundstücks abgeschlossen, kann sich die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage auf das gesamte Vertragswerk (einheitlicher Erwerbsvorgang) beziehen. Dies ist der Fall, wenn aus einer Verzahnung zwischen verschiedenen Verträgen abgeleitet werden kann, dass der Grundstück-

serwerber keine Entscheidungsfreiheit über das „ob“ und/oder „wie“ der Bebauung hat. Für die Beurteilung ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags abzustellen. Zivilrechtliche Ansprüche des Erwerbers gegen ggf. mehrere Personen als Vertragspartner auf der Veräußererseite haben auf die grunderwerbsteuerliche Betrachtung keinen Einfluss, wenn diese Personen eng miteinander verbunden sind (personell, wirtschaftlich etc.).

Vor diesem Hintergrund kam der Bundesfinanzhof zu dem Urteil, dass ein Grundstücksveräußerer die Grunderwerbsteuer auf ein von ihm veräußertes Grundstück nebst Neben- und Baukosten eines mit dem Bauvorhaben beauftragten Dritten zu tragen hatte. Der vertraglich verpflichtete Erwerber wurde zahlungsunfähig. Die in den Grundstücksverkauf und die Bebauung involvierten Unternehmen waren eng miteinander verbunden und hatten bei der Vertragsabwicklung zusammengewirkt.

§ 13 Nr. 1 GrEStG

§ 8 Abs. 1 GrEStG

BFH, Urt. v. 30.08.2017, II R 48/15,

DStR 2017, S. 2483

Aufgrund Verteilung noch nicht abgezogene Erhaltungsaufwendungen können nicht von Erben geltend gemacht werden

Aufwendungen für die Erhaltung vermieteter Gebäude des Privatvermögens sind im Jahr der Verausgabung als Werbungskosten anzusetzen. Sie können aber auch auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Stirbt der Eigentümer während des Verteilungszeitraums, können die Erben nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin Brandenburg den noch nicht abgezogenen Aufwand steuerlich nicht geltend machen, weil sie die Aufwendungen nicht selbst getragen haben. Vielmehr müsse der Restbetrag als Werbungskosten in der letzten Steuererklärung des Erblassers geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann ein Rechtsnachfolger bei einer unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an einem Gebäude Erhaltungsaufwand noch in

dem von seinem Rechtsvorgänger gewählten restlichen Verteilungszeitraum geltend machen.

§ 82b EStDV

FG Berlin Brandenburg,

Urt. v. 12.07.2017, 7 K 7078/17,

(Rev. eingel., Az. BFH: IX R 22/17),

EFG 2017, S. 1415

R 21.1 Abs. 6 EStR

Vom Erben gezahlte Einkommensteuervorauszahlungen des Erblassers sind erbschaftsteuerliche Nachlassverbindlichkeiten

Gegen einen Verstorbenen waren noch Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt worden, die der Erbe bezahlte. Diese Steuern machte der Erbe als Nachlassverbindlichkeiten im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung geltend.

Das Finanzgericht Münster bestätigte dies. Da die erst mit Ablauf des Todesjahrs entstehende Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist, könne auch für festgesetzte Einkommensteuervorauszahlungen nichts anderes gelten. Es sei unerheblich, ob es sich um Voraus- oder Nachzahlungen handele.

Tipp: Selbst nach Eintritt der Festsetzungsverjährung eines Erbschaftsteuerbescheids kann nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts die Erbschaftsteuer herabgesetzt werden, wenn der Erbe noch Steuernachzahlungen des Erblassers



zu leisten hatte, die ihm bis dahin unbekannt waren.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

§ 10 Abs. 5 ErbStG

FG Münster, Urt. v. 31.08.2017,

3 K 1641/17, (Nichtzulassungsbeschw.

eingel., Az. BFH: II B 105/17),

EFG 2017, S. 1746

Schleswig-Holsteinisches FG,

Urt. v. 14.10.2016, 3 K 112/13,

(Rev. eingel., Az. BFH: II R 36/16),

EFG 2016, S. 1965

Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers beinhalten. Bislang war ungeklärt, ob es sich dabei um eine Anschrift handeln musste, unter der eine wirtschaftliche Aktivität entfaltet wird oder ob eine reine Postanschrift ausreichend ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat jetzt Klarheit geschaffen. Aus der gesetzlichen Formulierung „vollständige Anschrift“ geht nicht hervor, dass damit zwingend der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers gemeint ist. Der Begriff der Anschrift wird gemeinhin weit verstanden. Auch eine Briefkastenschrift ist daher ausreichend, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Für den Vorsteuerabzug ist es folglich nicht erforderlich, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Der EuGH bestätigt damit, dass eine Rechnung lediglich formale Bedeutung für den Vorsteuerabzug hat.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG

EuGH, Urt. v. 15.11.2017,

C 374/16, C 375/16

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 337b | 40235 Düsseldorf